

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 22 (1972)

Heft: 3

Buchbesprechung: Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts [Albrecht Strobel]

Autor: Ziegler, Uwe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sébastien Merkle, le pionnier de l'édition des *Diari* du Concile (1901), n'avait pas, semble-t-il, repéré l'ensemble de ces archives financières, déposées à l'*Archivio di Stato* de Rome, mal inventoriées et pourtant d'un intérêt fondamental pour les années 1545–1549 et 1561–1563. C'est donc afin de combler une lacune involontaire de l'érudit allemand que les Archives italiennes ont décidé d'éditer les quatre registres de comptes d'Antonio Manelli et de son neveu Francesco, cotés Camerale I 2024, 2025, 2026 et 2027. Le premier des registres qui fait l'objet du présent ouvrage, a été copié et pour ainsi dire condensé dans un recueil conservé à la Bibliothèque de la Vallicella et édité par G. Calenzio en 1874. Cent ans après, cette publication dépourvue d'apparat critique était peu facilement utilisable par les historiens.

Aussi sera-t-on reconnaissant aux archivistes italiens de nous livrer un document aussi dense de contenu dans ses 69 folios, doté de notes et d'index extrêmement complets, et enrichi en appendice de l'édition des *mandati cameralei*, ordres de paiement correspondant à la période et d'une partie de registre financier conservé aux Archives de Florence.

Evreux

Ivan Cloulas

ALBRECHT STROBEL, *Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Freiburg i. B./München, Alber, 1972. 224 S., Karten und Tabellen.

St. will mit seiner Untersuchung «die Lebensordnung der ländlichen Gesellschaft in der Zeit vor 1800 in ihren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestimmungsgründen kennzeichnen» (S. 14). Das Interesse an Fragestellung und Zeitraum wird auf die Ergebnisse der Frühindustrialisierungs- und Unterschichtenforschung zurückgeführt, die – der Herkunft der sozialen Unterschichten zu Anfang des 19. Jahrhunderts nachgehend – das Anwachsen der untersuchten Bevölkerungsschichten als abhängig vom jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der einzelnen Agrarlandschaften erkannt haben.

Vor dem knapp beschriebenen Hintergrund territorialgeschichtlicher Verhältnisse und geomorphologischer Bedingtheiten des Untersuchungsraumes entwickelt St. längsschnittartig in fünf Abschnitten die Bevölkerungsverhältnisse, die Bodeneigentumsordnung, die Bodenverteilung, Einzelheiten des landwirtschaftlichen Betriebes (Nutzfläche, Bodennutzung, Viehhaltung, Arbeitskräfte) und die sozialökonomische Verfassung und Struktur des Dorfes.

Die methodisch wie sachlich begründete Einengung der Untersuchung auf die Verhältnisse in der territorial nicht geschlossenen und in sich verschiedenartig strukturierten Markgrafschaft Hochberg, ermöglicht St. Einzeluntersuchungen zu den genannten Problemkreisen, die – soweit möglich an

gesamtbadische Entwicklungen angebunden – den vorgelegten Ergebnissen modellhaften Charakter zu sichern vermögen und damit Gesamtaussagen über die Geschichtslandschaft selbst ermöglichen.

Mit dem gewählten Zeitraum beschreibt St. die Phase dörflicher Entwicklungsgeschichte, in der die genossenschaftlich sich selbst organisierende kleinräumig bestimmte Wirtschaftsstruktur eingebaut und umgeformt wird in die staatlich gelenkte, an fiskalischen Gesichtspunkten orientierte absolutistische Wirtschaftsordnung. Dabei macht St. deutlich, wie sich der Territorialstaat nach innen konsolidiert und in alten Rechts- und Verwaltungsformen neue Strukturen entwickelt, die letzten Endes über das sie zunächst garantierende politische System hinausweisen. (In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel die Ansiedlung Schweizer Mennoniten zu sehen, die – rechtlich den Juden gleichgestellt – auf ihren ihnen zu hohen Pachtzinsen überlassenen Gütern Musterwirtschaften (zum Teil mit Monokulturen) errichteten, trotz schlechten Besitzrechtes aber bald zu einigem Wohlstand gelangten.)

Die zahlreichen Einzelergebnisse der vorliegenden Arbeit entziehen sich des zusammenfassenden Referates, nur einige Generalisierungen seien herausgegriffen: Die Bevölkerung entwickelt sich seit dem Dreissigjährigen Krieg in dem für Süddeutschland gewohnten Masse und erreicht gegen 1760 den alten Stand. Die Leibeigenschaft war sozial nicht bestimmend, diente vielmehr in der Hand des Landesherrn ebenso wie die Gerichts- und Grundherrschaft als Mittel zur inneren Integration («universaler Ordnungsanspruch des Territorialstaates») des Staatswesens. In die Grundherrschaft selbst teilte sich der Landesherr (der in fast allen Orten Gerichtsherr war) mit vor allem vorderösterreichischen geistlichen Institutionen, kommunale und andere Grundherren waren seltener; ungebundener freier bäuerlicher Grundbesitz ist nur in Ausnahmefällen erkennbar gewesen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche erreichte nach 1720 den Stand von vor dem Dreissigjährigen Kriege, der intensive Landesausbau des 18. Jahrhunderts konnte indes den Bevölkerungsdruck nicht mehr auffangen. Insgesamt gesehen verringern sich die Betriebsgrößen; ebenso nimmt die Zahl der Inhaber grosser Vermögen stark ab, die mittlerer indes wesentlich zu; intensiver Immobilienverkehr weist auf den Drang zur Arrondierung der jeweiligen Besitzungen hin. St. macht auf die starke wirtschaftliche Verflechtung des Untersuchungsraumes mit den benachbarten vorderösterreichischen Gebieten aufmerksam und verzeichnet in diesem Zusammenhang zum einen den Abfluss grundherrlicher Renten aus der Markgrafschaft («ein erheblicher Teil des Sozialprodukts»), zum anderen den Export landwirtschaftlicher Produkte in die vorderösterreichischen Gebiete und zum dritten vorderösterreichische Märkte als Arbeitgeber für hochbergische Tagelöhner.

Diese wie andere im Detail vorbildlich erarbeiteten Ergebnisse (vgl. zum Beispiel die Hofstellenchronik des Freiamtes) erweitern – je für sich gesehen – unseren bisherigen Kenntnisstand; aber nicht diese Einzelunter-

suchungen selbst geben die Grundlage für unser positives Urteil über die Arbeit ab. Vielmehr ist als Charakteristikum dieser Arbeit neben sauberen methodischen Überlegungen die Gesamtdarstellung und -analyse aller wesentlichen Bezugssysteme bäuerlichen Lebens anzusehen. Damit hat St. wissenschaftliches Neuland betreten, das als anregend für weitere Forschungen in diese Richtung anzusehen ist.

Tübingen

Uwe Ziegler

SELMA STERN, *Der Preussische Staat und die Juden*. Dritter Teil: *Die Zeit Friedrichs des Grossen*. Tübingen, Mohr, 1971. 1. Abtlg.: *Darstellung*. 426 S. 2. Abtlg.: *Akten*. 1. Halbbd. V/1–814 S., 2. Halbbd. V/815–1615 S. (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, 24, 1–2.)

Nachdem 1962 die beiden ersten Teile, jeder mit einem Darstellungs- und einem Aktenband, erschienen waren, lässt die Verfasserin nun den dritten folgen. Sie kommt damit in die Epoche Friedrichs des Grossen. Es handelt sich um einen Text- und zwei Dokumentenbände, eine Riesearbeit, namentlich wenn man noch bedenkt, wie die Verfasserin und viele ihrer Mitarbeiter unter der Judenverfolgung gelitten haben. Es werden auch in diesem Band Emanzipation und Assimilation des deutschen Judentums dargestellt. Die Emanzipation lag ganz in der Willkür des Herrschers und wurde nur insoweit ermöglicht, als sie seinen merkantilistischen Zielen entsprach. Die Juden interessierten nur insoweit, als sie für ganz bestimmte Dienste unentbehrlich waren, so zur Beschaffung von Silber, zum Handel mit Polen und Russland, zum Zins- und Wechselgeschäft und zur Durchführung von Monopolen wie der Porzellanmanufaktur.

Das General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft im Königreich Preussen setzte für die Zeit von 1750–1812 in 32 Paragraphen fest, nach welchen Grundsätzen die Juden angesetzt und verleitet werden, Handel und Wandel treiben, Fabriken gründen, ihre Gemeindeangelegenheiten einrichten, ihre Ältesten und Rabbiner wählen, ihre Schutzgelder zahlen und ihr Verhältnis zum Staate regeln sollten. In der Einleitung wurde bestimmt, dass nur die Juden geduldet werden sollten, deren Namen am Schlusse des Privilegiums genannt waren. Die Ältesten der Gemeinde wurden angewiesen, ein Zivilstandsregister zu führen und zur Verfügung der Krone zu halten. Die verleiteten (zugelassenen) Juden wurden in ordentliche und ausserordentliche eingeteilt. Dem ordentlichen Schutzjuden stand das Recht zu, ein Kind anzusetzen (als preussischer Bürger behandeln zu lassen) und es zu verheiraten, wenn es ein Vermögen von 1000 Talern besitzt. Er darf auch zu seinen Lebzeiten die übrigen Kinder bei sich behalten, jedoch unter der Bedingung, dass sie keine eigene Gewerbstätigkeit beginnen und keine Ehe eingehen. Bei seinem Tode und bei Übergang des Privilegs auf den ältesten Sohn erlischt der Schutz für die übrigen Kin-